



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 65 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/441)]

61/147. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005⁵ sowie die Resolution 60/143 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2005 zu dieser Frage und die Versammlungsresolution 60/144 vom 16. Dezember 2005 mit dem Titel "Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban",

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem die Waffen-SS und alle ihre Bestandteile als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁶, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

ebenso unter Hinweis auf die von dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgeführte Studie⁷ und von seinem Bericht⁸ Kenntnis nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban⁶, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern sowie die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die nach den Beobachtungen des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind;

4. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

5. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der von der SS begangenen Verbrechen, beschmutzen und die Gedanken von Jugendlichen vergiften, und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.

⁷ E/CN.4/2005/18 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-6.

⁸ Siehe A/61/335.

6. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

7. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

8. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

9. *fordert* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, *auf*, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen;

10. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5⁵ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

11. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Erfüllung der genannten Aufgabe mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006